Pflichtnachwuchsmannschaften im OÖBV

Die Bestimmungen des **OÖBV** enthalten eine von § 6 **WO/ÖBV** abweichende Regelung zur verpflichtenden Führung von Nachwuchsmannschaften im Bereich des Landesverbandes. Diese Regelung wird hiermit in Erinnerung gerufen:

1. Nachwuchsmannschaften in der 1. Liga (HLL)

- **Pro Mannschaft in der HLL** muss **mindestens eine Nachwuchsmannschaft** geführt werden.
- Ab dem 2. Spieljahr in der HLL müssen zwei Nachwuchsmannschaften geführt werden.
- Die Verpflichtung zur zweiten Nachwuchsmannschaft entfällt, wenn:
 - der Verein bereits als Bundesliga-Verein für seine Bundesliga-Mannschaften zwei Nachwuchsmannschaften führen muss oder
 - es sich um die zweite Mannschaft eines Vereins in der HLL handelt.
- Beispiele:
 - 1 Team BL + 1 Team HLL = 3 Nachwuchsmannschaften
 - 2 Teams HLL = 3 Nachwuchsmannschaften
 - 3 Teams HLL = 4 Nachwuchsmannschaften

2. Nachwuchsmannschaften in der 2. und 3. Liga (H1, H2)

- **Pro Mannschaft in der 2. Liga und 3. Liga** (H1, H2) muss eine Nachwuchsmannschaft geführt werden.
- Die Verpflichtung entfällt, wenn der Verein bereits für seine Mannschaften in der Bundesliga und 1. Liga insgesamt vier Nachwuchsmannschaften führt. Beispiele:
 - 1 Team BL + 2 Teams HLL + 1 Team H1 = 4 Nachwuchsmannschaften
 - 2 Teams HLL + 1 Team H1 = 4 Nachwuchsmannschaften
 - 3 Teams HLL + 1 Team H1 = 4 Nachwuchsmannschaften

Anmerkung:

Die Verpflichtung zur Führung von **mehr als vier Nachwuchsmannschaften** kann im Bereich des **OÖBV nur entstehen**, wenn ein Verein insgesamt **vier oder mehr Mannschaften in HLL und BL gemeldet hat**.

Beispiele:

- 1 Team BL + 3 Teams HLL = 5 Nachwuchsmannschaften
- 4 Teams HLL = 5 Nachwuchsmannschaften

3. Konsequenzen bei Nichtmeldung oder Ausscheiden

- Wird eine Nachwuchsmannschaft nicht gemeldet oder scheidet sie während des
 1. Durchgangs aus, ist ein Nachwuchsförderbetrag gemäß der
 Gebührenordnung zu entrichten.
- Scheidet die Mannschaft im 2. Durchgang aus, reduziert sich der Betrag auf 50 % (gemäß GebO/OÖBV).